

## 639 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 28. 7. 1992

# Regierungsvorlage

### **Bundesgesetz, mit dem das Forschungsförderungsgesetz 1982 — FFG geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Forschungsförderungsgesetz 1982 — FFG, BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 658/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 Abs. 1) sowie ihre für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere unter Bedachtnahme auf deren kulturelle, soziale, wirtschaftliche und ökologische Bedeutung; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 31. März eines jeden Jahres vorzulegen;“

2. § 6 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.“

3. § 7 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Es ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.“

4. § 11 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen (Förderungswerber) einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses; die Förderung hat durch den Fonds als Träger von Privatrechten auf jede geeignete Weise, insbesondere durch Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen für bestimmte, genau umschriebene Forschungsvorhaben, einschließlich der Ausstattung

mit Forschungseinrichtungen, wenn diese unmittelbare Bedingung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben sind, zu erfolgen;“

5. § 11 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der Forschung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie die auf diesem Gebiet für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürfnisse der Forschung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ökologische Bedeutung dieser Angelegenheiten; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 31. März eines jeden Jahres vorzulegen;“

6. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Fonds kann die Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen von Bedingungen abhängig machen. Bei Forschungsvorhaben von unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen für den Förderungswerber hat dieser einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten.“

7. § 13 Abs. 3 2. Satz lautet:

„Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.“

8. § 17 Abs. 4 lit. b lautet:

„b) die Erstattung von Vorschlägen und Berichten in Forschungsförderungsfragen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Förderungsschwerpunkten, an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung auf deren Ersuchen oder aus eigenem;“

9. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Darlehen kann unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 ganz oder teilweise in einen Förderungsbeitrag umgewandelt werden, wenn der mit der Förderung angestrebte Erfolg wegen nachfolgender ohne Verschulden des Förderungsempfängers eintretender Ereignisse nur so erreicht werden kann oder nicht erreicht werden konnte.“

10. Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Planstellen der zweckgebundenen Gebahrung des Bundes (§ 17 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz) an Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der Bildenden Künste in Wien sind nicht öffentlich auszuschreiben, wenn sie zur Gänze aus Förderungsmitteln der Fonds refundiert werden und ausschließlich für die Durchführung von Arbeiten im Rahmen von Forschungsprojekten, die von den Fonds gefördert werden, gewidmet sind.“

11. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Organe der Fonds der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) Rechnungsabschluß (§ 6 Abs. 3 lit. c und § 13 Abs. 2 lit. c),
- b) Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sofern diese Verpflichtungen nicht aus Rückflüssen von Darlehensgewährungen oder aus dem sonstigen Vermögen des Fonds bedeckbar sind,
- c) Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 3 lit. a und § 13 Abs. 2 lit. a).

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Beschluß den gesetzlichen Vorschriften entspricht.“

12. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 laufende Funktionsperiode des Präsidiums des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (§ 12 lit. b) endet am 31. Jänner 1995.“

## VORBLATT

### Problem:

1. Anpassung des Forschungsförderungsgesetzes an die voraussichtlich im Rahmen des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes maßgeblichen Rahmenbedingungen,
2. Anpassungen organisatorischer, aufgabenbezogener und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes im Hinblick auf praktische Erfahrungen und verwaltungsökonomische Aspekte.

### Lösung:

1. Änderungen materiell-förderungsrechtlicher Bestimmungen:
  - Streichung der Herstellung baulicher Anlagen als auf Grund gesetzlicher Anordnung im Rahmen von Förderungen durch den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft jedenfalls inbegriffener Förderungsgegenstand,
  - Streichung der Festsetzung der Mindesthöhe des — bei Projekten mit unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen — vom Förderungswerber zu leistenden Kostenbeitrages mit einem Drittel der Projektkosten und der Möglichkeit von der Leistung eines solchen Kostenbeitrages abzusehen sowie
  - Berücksichtigung der Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Kostenbeitrages im Falle der Umwandlung von Darlehen in nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge.
2. Änderungen betreffend
  - Verlegung der Termine für die Berichtslegung durch den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft,
  - Berücksichtigung auch ökologischer Aspekte bei der Berichtslegung durch die Fonds,
  - Herabsetzung der Anwesenheitsquoten in den Organen der Fonds,
  - Ausweitung des Aufgabenbereiches des Forschungsförderungsrates gemäß § 17 Forschungsförderungsgesetz,
  - Verlagerung aufsichtsbehördlicher Funktionen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung in Richtung nachgängiger Kontrolle,
  - Nichtanwendung von Bestimmungen über die Ausschreibung von Planstellen auf Planstellen der zweckgebundenen Gebarung gemäß § 17 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz, die zur Gänze aus Mitteln der Forschungsförderungsfonds refundiert werden,
  - Synchronisierung der Funktionsperioden des Kuratoriums und des Präsidiums des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft.

### Alternativen:

Im Fall der Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes hinsichtlich der zur Anpassung an die diesbezüglichen voraussichtlichen Rahmenbedingungen vorgeschlagenen Bestimmungen keine, ansonsten Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

### Kosten:

Mit den vorgeschlagenen Rechtsänderungen sind Mehrkosten für den Bund nicht verbunden.

Im Rahmen der Aufsicht des Bundes über die Forschungsförderungsfonds sind durch den Wegfall genehmigungspflichtiger Angelegenheiten Kosteneinsparungen zu erwarten.

### EG-Konformität:

Ist gegeben bzw. soll durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen gewährleistet werden.

## Erläuterungen.

### Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle soll zum einen das Forschungsförderungsgesetz (FFG) an die im Falle der Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes voraussichtlich maßgeblichen Rahmenbedingungen angepaßt werden. Diesen Bereich betreffen die Z 4, 6 und 9.

Zum anderen sind Änderungen vorgesehen, mit denen Erfahrungen bei der Vollziehung des FFG sowie verwaltungsökonomischen Zielsetzungen entsprochen wird. Diese beinhalten die

- Verlegung der Termine zur Vorlage der im FFG vorgesehenen Berichte der beiden Forschungsförderungsfonds vom 1. März auf den 31. März sowie Bedachtnahme auch auf ökologische Aspekte bei der Berichtslegung (Z 1 und 5),
- Herabsetzung der Anwesenheitsquoten in Organen der Fonds von zwei Drittel auf die Hälfte (Z 2, 3 und 7),
- Ausweitung des Aufgabenbereiches des Forschungsförderungsrates dahin gehend, daß dieser (aus eigenem und auf Ersuchen) nicht nur dem Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung, sondern auch dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Vorschläge und Berichte erstatten kann (Z 8),
- Streichung der Gewährung von Förderungsbeiträgen in der Höhe von mehr als 2 Millionen S jährlich als Angelegenheit, in der Beschlüsse der Fonds der vorherigen Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bedürfen, sowie Einschränkung der Genehmigungspflicht in bezug auf Abschlüsse dauernd oder mehrjährig belastender Rechtsgeschäfte (Z 11),
- Einfügung eines § 21 Abs. 5 ins FFG, der vorsieht, daß Planstellen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der Bildenden Künste in Wien, die aus Förderungsmitteln der Fonds refundiert werden, nicht auszuschreiben sind (Z 10) und
- Synchronisierung der Funktionsperioden des Präsidiums und des Kuratoriums des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (Z 12).

Kosten für den Bund sind durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen nicht zu erwarten. Durch den Wegfall von Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Organe der Fonds der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde bedürfen, werden auf Grund des in Zukunft deutlich geringeren Umfangs genehmigungspflichtiger Geschäftsvorgänge Kosteneinsparungen zu erwarten sein.

Die Gewährleistung der EG-Konformität des Forschungsförderungsgesetzes 1982 bildet einen inhaltlichen Schwerpunkt der vorliegenden Novelle; im einzelnen wird in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen zu Z 4, 6 und 9 verwiesen.

Die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 17 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 und 5:

Den Erfordernissen der Praxis entsprechend wird der Zeitpunkt, bis zu dem dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung bzw. vom Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft gemäß § 4 Abs. 1 lit. c bzw. § 11 Abs. 1 lit. c jährlich zu berichten ist, vom 1. März auf den 31. März verlegt. Weiters wird die Bedachtnahme auch auf ökologische Aspekte im Rahmen der Berichtslegung vorgesehen.

#### Zu Z 2, 3 und 7:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird das für die Beschlußfähigkeit erforderliche Anwesenheitsquorum in der Delegiertenversammlung und im Kuratorium des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie im Kuratorium des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft jeweils von zwei Drittel auf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder herabgesetzt.

#### Zu Z 4, 6 und 9:

Mit dem Funktionieren des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden — auf

Grund von inhaltlich Art. 92 ff. EWG-Vertrag bzw. dem von der EG-Kommission verabschiedeten „Gemeinschaftsrahmen für staatliche FuE-Beihilfen“ (Nr. 86/C 83/02, ABl. C 83/2 vom 11. April 1986) entsprechenden Vertrags- und Acquis-Bestimmungen (Art. 61 ff. EWR-Vertrag und Anhang XV hiezu) — staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, unvereinbar sein.

Staatliche Beihilfen können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen — etwa, wenn sie zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse dienen, oder wenn sie, ohne dabei die Handelsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise zu beeinträchtigen, die Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zum Gegenstand haben — als vereinbar und somit zulässig angesehen werden.

Im Zusammenhang mit FuE-Beihilfen an Unternehmen ergibt sich, daß diese im Rahmen der erwähnten Ausnahmetatbestände und insoweit die Beihilfenintensität ein bestimmtes Niveau nicht überschreitet, zulässig sind.

In bezug auf die zulässige Beihilfenintensität wird im Bereich der Industrieforschung zwischen industrieller Grundlagenforschung, als originärer theoretischer oder experimenteller Arbeit zur Erwerbung neuer oder besserer wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse mit Relevanz für den industriellen Sektor bzw. ein bestimmtes Unternehmen, und angewandter Forschung und Entwicklung, worunter die auf den Ergebnissen der industriellen Grundlagenforschung aufbauenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Erreichung bestimmter praktischer Ziele bzw. der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen verstanden wird, unterschieden.

Im allgemeinen wird im Bereich der industriellen Grundlagenforschung ein Beihilfeniveau von 50% der Bruttokosten, im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung ein mit zunehmender Marktnähe fortschreitend niedrigeres Beihilfeniveau maßgeblich sein.

Höhere Beihilfeniveaus können ua. in Aussicht genommen werden, wenn es sich um Vorhaben von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung handelt, die an maßgebliche gemeinsame Programme, an denen EFTA-Staaten teilnehmen, geknüpft sind oder in Verbindung mit speziellen Sozialleistungen durchgeführt werden oder mit einem sehr hohen spezifischen Risiko verbunden sind. Schließlich kann bei Beihilfen, die unmittelbar für Klein- und Mittelbetriebe bestimmt sind, das ansonsten zulässige Beihilfeniveau um 10 Prozentpunkte überschritten werden.

Staatliche Beihilfen für jene Grundlagenforschung, die zur allgemeinen Vermehrung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse bestimmt und nicht auf kommerzielle Ziele ausgerichtet ist sowie in der Regel nicht im Marktbereich der Wirtschaft ausgeführt wird, sind im allgemeinen von den erwähnten Bestimmungen nicht betroffen. Dies trifft auch auf Beihilfen an Hochschul- und Forschungsinstitute zu, sofern diese nicht auf Vertragsbasis oder in Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die skizzierten Rahmenbedingungen sieht die vorliegende Novelle die Streichung der Herstellung baulicher Anlagen als auf Grund gesetzlicher Anordnung im Rahmen von Förderungen durch den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft jedenfalls inbegriffener Förderungsgegenstand im § 11 Abs. 1 lit. a, die Streichung der Festsetzung der Mindesthöhe des — bei Projekten mit unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen — vom Förderungswerber zu leistenden Kostenbeitrages mit einem Drittel der Projektkosten und der Möglichkeit von der Leistung eines solchen Kostenbeitrages ganz abzusehen im § 11 Abs. 2 sowie die Berücksichtigung der Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Kostenbeitrages auch im Falle der Umwandlung von Darlehen in nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge im § 21 Abs. 2 vor.

Auf die im Rahmen des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes geltenden Vertrags- und Acquis-Bestimmungen wird insbesondere auch bei der Gestaltung der Förderungsrichtlinien der Fonds und der sich darauf gründenden Förderungspraxis ebenso Bedacht zu nehmen sein wie im Rahmen der nachgängigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde.

Die Höhe des gemäß § 11 Abs. 2 zu leistenden angemessenen Kostenbeitrages eines Förderungswerbers wird sich ausgehend vom wirtschaftlichen Nutzen für den Förderungswerber nach den in Abhängigkeit von der Marktnähe des Projektes jeweils EWR-(bzw. EG-)konformen Förderungsintensitäten zu richten haben. Dementsprechend wird dieser Kostenbeitrag mit zunehmender Marktnähe des Projektes zu erhöhen sein.

Im § 11 Abs. 1 lit. a wird mit der vorliegenden Novelle lediglich die gesetzliche Hervorhebung baulicher Anlagen als Objekt von Förderungen des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft beseitigt. Die Förderbarkeit von Kosten für die Herstellung baulicher Anlagen als im Rahmen des geförderten Forschungsprojektes anfallende Kosten wird im Sinne der obigen Ausführungen entsprechend den EWR- bzw. EG-rechtlichen Rahmenbedingungen zu beurteilen und dementsprechend etwa dann zulässig sein, wenn bzw. insoweit sie Bauten betreffen, die für die Projektdurchführung eine unmittelbare Vorausset-

zung bilden und ausschließlich für Forschungszwecke verwendet werden.

#### Zu Z 8:

Mit der Änderung des § 17 Abs. 4 lit. b wird der Aufgabenbereich des Forschungsförderungsrates erweitert. Adressat der Vorschläge und Berichte des Forschungsförderungsrates kann — neben dem bereits in der bisherigen Fassung genannten Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung — künftig auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sein. Die Initiative zur Erstattung von Vorschlägen und Berichten kann entweder vom Forschungsförderungsrat oder von den in der Bestimmung genannten Organen ausgehen. Im Hinblick auf die zuletzt erwähnte Alternative werden in der Neufassung neben „Vorschlägen“ — in Anlehnung an § 18 Abs. 1 Forschungsförderungsgesetz 1982 — auch „Berichte“ angeführt.

#### Zu Z 10:

Im Rahmen der von den Fonds geförderten Forschungsprojekte besteht zwischen dem inhaltlich definierten Arbeitsprogramm und dem zur Erbringung der im Zuge der Projektdurchführung erforderlichen Leistungen vorgesehenen Forscherteam (Projektleiter und Mitarbeiter) ein jeweils projektspezifischer Zusammenhang, der zunächst durch die Angaben im Förderungsantrag hergestellt und in weiterer Folge — nach fachlicher Beurteilung des Projektes — einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Förderungsentscheidungen der Fonds bildet.

Sind nunmehr im Rahmen von fondsgeförderten Forschungsprojekten zur Projektdurchführung erforderliche Arbeiten von einem Projektmitarbeiter als Bundesbediensteten der zweckgebundenen Gebarung an einer Universität, Kunsthochschule oder der Akademie der Bildenden Künste in Wien — in der Regel wohl als Vertragsassistent — zu erbringen und sind demgemäß in der zur Finanzierung des Vorhabens gewährten Gesamtförderung die für die Refundierung der gesamten Personalkosten erforderlichen Mittel vorgesehen, erscheint es im Hinblick auf eine im Sinne der Förderungsentscheidung des jeweiligen Fonds (auch in personeller Hinsicht) projektbezogene Mittelverwendung ausnahmsweise gerechtfertigt, diese Planstellen — abweichend von entsprechenden Bestimmungen im Universitäts-Organisationsgesetz, Kunsthochschul-Organisationsgesetz, Akademie-Organisationsgesetz 1988 und auch Ausschreibungsgesetz 1989 — nicht auszuschreiben.

Als spezielle Norm wird der ins Forschungsförderungsgesetz 1982 neu aufgenommene § 21 Abs. 5

bei Vorliegen der darin genannten Tatbestandsvoraussetzungen jenen Bestimmungen (namentlich in den angeführten Bundesgesetzes), die eine Ausschreibung von Planstellen vorsehen, derogieren.

Die Bestimmung stellt kein Präjudiz in bezug auf Planstellen der zweckgebundenen Gebarung dar, die aus Entgelten für Aufträge gemäß § 15 Forschungsorganisationsgesetz oder anderen Drittmitteln refundiert werden.

#### Zu Z 11:

Auf Grund der Änderung des § 25 Abs. 2 werden Beschlüsse der Fondsorgane betreffend die Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen, sofern der innerhalb des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig werdende Betrag im Einzelfall 2 Millionen Schilling übersteigt, künftig nicht mehr der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als Aufsichtsbehörde bedürfen.

Beschlüsse betreffend Abschlüsse von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des jeweiligen Fonds mit sich bringen, werden nur mehr dann der Genehmigungspflicht unterliegen, wenn die mit dem Rechtsgeschäft vom Fonds übernommenen Verpflichtungen nicht aus dem Fondsvermögen bedeckbar sind.

Rechtsgeschäfte, zu deren Erfüllung Leistungen aus dem Bundeshaushalt an den Fonds in einem Ausmaß erforderlich sind, das das Eingehen von Vorbelastungen erforderlich macht, werden daher auch in Zukunft der vorherigen Genehmigung bedürfen.

Korrespondierend zur Änderung der lit. b und dem Entfall der lit. d konnte im § 25 im letzten Satz des Abs. 2 der zweite Halbsatz entfallen.

Durch die Neugestaltung des § 25 Abs. 2 soll eine verwaltungsökonomisch sinnvolle Entlastung der Aufsichtsbehörde sowie Stärkung der Autonomie der Fonds bewirkt werden, zumal das Forschungsförderungsgesetz neben den verbleibenden genehmigungspflichtigen Angelegenheiten in Form von Berichtspflichten der Fonds sowie Informationsrechten der Aufsichtsbehörde und ihrer Kompetenz zur Aufhebung nicht genehmigungspflichtiger Beschlüsse der Fondsorgane ein durchaus adäquates aufsichtsrechtliches Instrumentarium enthält.

#### Zu Z 12:

Durch diese Bestimmung sollen organisatorische Schwierigkeiten, die sich aus der derzeit jeweils zeitversetzten Bestellung des Kuratoriums und des Präsidiums des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft ergeben, beseitigt werden.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

§ 4. (1) Dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (in diesem Abschnitt im folgenden „Fonds“ genannt) obliegen nachstehende Aufgaben:

- ...
- c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 Abs. 1) sowie ihre für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere unter Bedachtnahme auf deren kulturelle, soziale und wirtschaftliche Bedeutung; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 1. März eines jeden Jahres vorzulegen;

...

§ 6.

...

(4) Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Delegiertenversammlung faßt ihre Beschlüsse, unbeschadet des § 8 Abs. 3, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

...

§ 7.

...

(4) Das Kuratorium ist vom Präsidium bei Bedarf einzuberufen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### Vorgeschlagene Fassung

§ 4. (1) Dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (in diesem Abschnitt im folgenden „Fonds“ genannt) obliegen nachstehende Aufgaben:

- ...
- c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der wissenschaftlichen Forschung (§ 2 Abs. 1) sowie ihre für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere unter Bedachtnahme auf deren kulturelle, soziale, wirtschaftliche und ökologische Bedeutung; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 31. März eines jeden Jahres vorzulegen;

...

§ 6.

...

(4) Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Delegiertenversammlung faßt ihre Beschlüsse, unbeschadet des § 8 Abs. 3, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

...

§ 7.

...

(4) Das Kuratorium ist vom Präsidium bei Bedarf einzuberufen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## Geltende Fassung:

§ 11. (1) Dem Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (in diesem Abschnitt im folgenden „Fonds“ genannt) obliegen nachstehende Aufgaben:

- a) Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen (Förderungswerber) einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses; die Förderung hat durch den Fonds als Träger von Privatrechten auf jede geeignete Weise, insbesondere durch Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen für bestimmte, genau umschriebene Forschungsvorhaben, einschließlich der Herstellung von baulichen Anlagen und der Ausstattung mit Forschungseinrichtungen, wenn diese Anlagen und Forschungseinrichtungen unmittelbare Bedingung für bestimmte Forschungsvorhaben sind, zu erfolgen;
- c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft sowie die auf diesem Gebiet für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürfnisse der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung dieser Angelegenheiten; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 1. März eines jeden Jahres vorzulegen;

(2) Der Fonds kann die Zuwendung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen von Bedingungen abhängig machen. Bei Forschungsvorhaben von unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen für den Förderungswerber hat dieser einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten, der zumindest ein Drittel dieser Kosten betragen muß. Von einem solchen Beitrag des Förderungswerbers kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn er ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

## § 13.

(3) Das Kuratorium ist vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Das Kuratorium

## Vorgeschlagene Fassung:

§ 11. (1) Dem Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (in diesem Abschnitt im folgenden „Fonds“ genannt) obliegen nachstehende Aufgaben:

- a) Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen (Förderungswerber) einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen Nachwuchses; die Förderung hat durch den Fonds als Träger von Privatrechten auf jede geeignete Weise, insbesondere durch Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen für bestimmte, genau umschriebene Forschungsvorhaben, einschließlich der Ausstattung mit Forschungseinrichtungen, wenn diese unmittelbare Bedingung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben sind, zu erfolgen;
- c) jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr und über die Lage der Forschung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie die auf diesem Gebiet für das jeweils nächste Kalenderjahr zu erwartenden Bedürfnisse einschließlich einer längerfristigen Vorausschau über die Bedürfnisse der Forschung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und ökologische Bedeutung dieser Angelegenheiten; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bis 31. März eines jeden Jahres vorzulegen;

(2) Der Fonds kann die Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen von Bedingungen abhängig machen. Bei Forschungsvorhaben von unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen für den Förderungswerber hat dieser einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten.

## § 13.

(3) Das Kuratorium ist vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Das Kuratorium

Geltende Fassung:

ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die Stimme des von ihm mit dem Vorsitz betrauten Vizepräsidenten den Ausschlag.

§ 17.

...

(4) Dem Forschungsförderungsrat obliegt:

...

b) die Erstattung von Vorschlägen an den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung in Forschungsförderungsfragen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Förderungsschwerpunkten,

...

§ 21.

...

(2) Ein Darlehen kann ganz oder teilweise in einen Förderungsbeitrag umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann oder ohne Verschulden des Förderungsempfängers nicht erreicht werden konnte.

...

Vorgeschlagene Fassung:

ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die Stimme des von ihm mit dem Vorsitz betrauten Vizepräsidenten den Ausschlag.

§ 17.

...

(4) Dem Forschungsförderungsrat obliegt:

...

b) die Erstattung von Vorschlägen und Berichten in Forschungsförderungsfragen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Förderungsschwerpunkten, an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung auf deren Ersuchen oder aus eigenem,

...

§ 21.

...

(2) Ein Darlehen kann unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 ganz oder teilweise in einen Förderungsbeitrag umgewandelt werden, wenn der mit der Förderung angestrebte Erfolg wegen nachfolgender ohne Verschulden des Förderungsempfängers eintretender Ereignisse nur so erreicht werden kann oder nicht erreicht werden konnte.

...

(5) Planstellen der zweckgebundenen Gebarung des Bundes (§ 17 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz) an Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der Bildenden Künste in Wien sind nicht öffentlich auszuschreiben, wenn sie zur Gänze aus Förderungsmitteln der Fonds refundiert werden und ausschließlich für die Durchführung von Arbeiten im Rahmen von Forschungsprojekten, die von den Fonds gefördert werden, gewidmet sind.

Geltende Fassung:

§ 25.

...

(2) In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Organe der Fonds der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) Rechnungsabschluß (§ 6 Abs. 3 lit. c und § 13 Abs. 2 lit. c);
- b) Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des Fonds zum Gegenstand haben;
- c) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 3 lit. a und § 13 Abs. 2 lit. a);
- d) Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen, sofern der innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres zur Zahlung fällig werdende Betrag im Einzelfall 2 Millionen Schilling übersteigt.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Beschluß den gesetzlichen Vorschriften entspricht und im Falle der lit. b oder d überdies mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Fonds im Einklang steht.

...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 25.

...

(2) In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Organe der Fonds der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) Rechnungsabschluß (§ 6 Abs. 3 lit. c und § 13 Abs. 2 lit. c),
- b) Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sofern diese Verpflichtungen nicht aus Rückflüssen von Darlehensgewährungen oder aus dem sonstigen Vermögen des Fonds bedeckbar sind,
- c) Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 3 lit. a und § 13 Abs. 2 lit. a).

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Beschluß den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

...

§ 27 a. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 laufende Funktionsperiode des Präsidiums des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (§ 12 lit. b) endet am 31. Jänner 1995.